



Fall-Nr.: IV 2025/136
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: IV - Invalidenversicherung
Publikationsdatum: 26.08.2026
Entscheiddatum: 28.07.2026

Entscheid Versicherungsgericht, 28.07.2026

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Rentenaufhebung. Wirkungszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juli 2026, IV 2025/136).

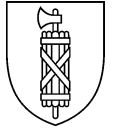
«Entscheid als PDF»



Versicherungsgericht
Abteilung II

Entscheid vom 28. Juli 2026

Besetzung	Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Mirjam Angehrn und Christiane Gallati Schneider; Gerichtsschreiber Tobias Bolt
Geschäftsnr.	IV 2025/136
Parteien	A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Werner Rechsteiner, FRT Rechtsanwälte & Notare, Unterer Graben 1, Postfach 637, 9001 St. Gallen, gegen IV - Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin,
Gegenstand	Rentenrevision (Einstellung)

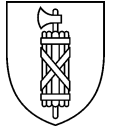


Sachverhalt

A.

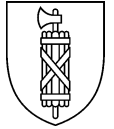
A.a A.____ meldete sich im Februar 2010 mit dem Hinweis, sie sei im Mai 2009 von einem Hocker gestürzt und habe sich dabei einen Bruch am linken Ellbogen sowie einen Bruch am rechten Handgelenk zugezogen, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Sie gab weiter an, dass sie keine Berufsausbildung absolviert habe. In einem im Auftrag der IV-Stelle am 4. September 2012 erstellten polydisziplinären Gutachten der MEDAS Interlaken GmbH wurden ein chronisches Schmerzsyndrom sowie eine Dysthymia diagnostiziert und eine Arbeitsfähigkeit von 75 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Nachdem eine behandelnde Psychiaterin auf eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der Versicherten hingewiesen hatte, gab die IV-Stelle eine psychiatrische Verlaufsbegutachtung in Auftrag. Das Gutachten wurde am 4. November 2014 erstellt. Der Sachverständige hielt fest, die Versicherte leide an einer schwergradigen depressiven Episode. Sie sei aktuell vollständig arbeitsunfähig. Die IV-Stelle sprach der Versicherten mit einer Verfügung vom 13. Juli 2015 eine Dreiviertelsrente ab Juni 2014 und eine ganze Rente ab Dezember 2014 zu. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mit einem Entscheid vom 9. Januar 2018 abgewiesen (vgl. zum Ganzen die Sachverhaltsdarstellung im Entscheid IV 2015/255 vom 9. Januar 2018).

A.b Nachdem die IV-Stelle bereits im Januar 2017 einen anonymen Hinweis auf eine im Alltag kaum wahrnehmbare Einschränkung der Versicherten erhalten hatte, reichte sie im Februar 2019 eine Strafanzeige wegen des Verdachtes des Betruges, des unrechtmässigen Bezuges von Leistungen einer Sozialversicherung und der Widerhandlung gegen den Art. 70 IVG in Verbindung mit dem Art. 87 AHVG gegen die Versicherte ein. In einem Schlussbericht vom 28. Mai 2020 hielt die Kantonspolizei St. Gallen fest, bei einer Observation sei festgestellt worden, dass die Versicherte ihre körperlichen Einschränkungen nur gezeigt habe, wenn sie einen Arzttermin wahrgenommen habe. Durch eine Auswertung der beschlagnahmten Mobiltelefone und Laptops sei festgestellt worden, dass die Versicherte für die Familie koche, einkaufe, Termine organisiere, die Hausrenovation organisiere, ihre Kinder und Enkel wecke, sich um den Enkel kümmere, Personen ausserhalb des engsten Familienkreises treffe respektive diese empfangen könne, mit der rechten Hand Möbel putze, den rechten Arm und die rechte Hand für Umarmungen nutze, das Feuerzeug mit rechts bediene und eine Handtasche rechts halte. Auf Bildern und Videos sei zu sehen, dass die Versicherte an der Hochzeit ihrer Tochter am 30. Juli 2019 getanzt, dabei andere Personen mit der rechten Hand gehalten, mit beiden Händen applaudiert sowie eine Flasche mit Drehverschluss geöffnet habe. Am 7. Oktober 2020 erhob das Untersuchungsamt B.____ eine Anklage gegen die Versicherte. Mit einer Verfügung vom 30. November 2020 stellte die IV-Stelle die laufende Rente mit sofortiger Wirkung vorsorglich ein. Das Kreisgericht C.____ sprach die Versicherte am 12. Mai 2021 von der Anklage des gewerbsmässigen



Betruges frei. Am 25. Juli 2022 erstattete die estimed AG im Auftrag der IV-Stelle ein polydisziplinäres Gutachten. Die Sachverständigen führten aus, die Versicherte leide im Wesentlichen an einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, an einer schmerzhaften Bewegungseinschränkung des rechten Handgelenks, an einer posttraumatischen Arthrose am linken Ellbogen, an einem Status nach einer rezidivierenden depressiven Störung, an einer Dysthymia, an einer Discushernie C5/6 und C6/7, an einer arteriellen Hypertonie sowie an einer coronaren Eingefässerkrankung. Die von der Versicherten beklagten Beschwerden hätten weder begründet noch nachvollzogen werden können. Weitere Inkonsistenzen seien in der niedrigen Behandlungsaktivität, in der Fähigkeit, Ferienreisen durchzuführen, im bis vor Kurzem noch selbständigen Lenken von Motorfahrzeugen, in den Schilderungen zum Alltagsniveau sowie im bei der Observation beobachteten Verhalten zu erblicken. Aus interdisziplinärer Sicht sei der Versicherten eine leidensadaptierte Tätigkeit zu 80 Prozent zumutbar. Mit einer Verfügung vom 13. Dezember 2022 hob die IV-Stelle die Rente per 1. Oktober 2019 auf. Das Versicherungsgericht hob diese Verfügung mit einem Entscheid vom 21. Mai 2024 auf. Es hielt fest, die Versicherte habe in der Zeit zwischen der Begutachtung im Mai 2022 und dem Verfügungserlass im Dezember 2022 auf eine pulmonale Tuberkulose sowie auf eine mögliche Lymphknoten-Tuberkulose hingewiesen, wobei aufgrund der medizinischen Berichte davon ausgegangen werden müsse, dass der Gesundheitszustand im Dezember 2022 noch nicht stabil gewesen sei. Die IV-Stelle hätte folglich die weitere Sachverhaltsentwicklung verfolgen und weitere Abklärungen tätigen müssen. Die Sache sei zur Sachverhaltsermittlung bezüglich der Entwicklung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Versicherten nach der Begutachtung an die IV-Stelle zurückzuweisen (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2023/20 vom 21. Mai 2024).

A.c Die IV-Stelle forderte in der Folge die aktuellen medizinischen Berichte an. Einem Bericht der Klinik für allgemeine innere Medizin des Kantonsspitals St. Gallen vom 26. Januar 2024 liess sich entnehmen (IV-act. 467), dass im September eine pulmonale und (verdachtsweise) eine Lymphknoten-Tuberkulose diagnostiziert worden waren. Daraufhin war eine medikamentöse Therapie etabliert worden. Zur Kontrolle waren zweimal pro Jahr Computertomographien durchgeführt worden. Die letzte war im November 2023 erfolgt. Dabei hatte sich eine Regredienz gezeigt. Am 3. Oktober 2024 hielt die RAD-Ärztin D.____ nach einer eingehenden Würdigung der medizinischen Akten fest (IV-act. 496), die Versicherte habe im Zusammenhang mit der medikamentösen Behandlung der Tuberkulose zeitweise unter Nebenwirkungen gelitten. Die Erkrankung gelte nun aber gemäss dem Bericht vom 26. Januar 2024 als adäquat austherapiert. Der Gesundheitszustand der Versicherten habe sich folglich in der Zeit von September 2022 bis Dezember 2023 vorübergehend verschlechtert. Ob diese Verschlechterung eine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gehabt habe, müsse aus somatischer Sicht beurteilt werden, wofür eine Rückfrage an den RAD-Arzt Dr. med. E.____ zu empfehlen sei. Am 23. Januar 2025 notierte Dr. E.____ (IV-act. 497), aus somatischer Sicht lasse sich anhand der Angaben in den medizinischen Berichten keine Gesundheitsbeeinträchtigung mit einer bleibenden funktionellen Auswirkung

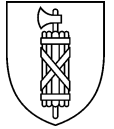


feststellen, die nach der Begutachtung im April 2022 eingetreten wäre. Die vorübergehende, wechselnde Symptomatik in der Zeit von September 2022 bis Dezember 2023 habe sich hauptsächlich auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit im Rahmen des Infektes beschränkt, die etwa 20 Prozent betragen habe. Da bereits im Gutachten ein entsprechender Arbeitsunfähigkeitsgrad attestiert worden sei, sei es in der Zeit nach der Begutachtung nicht zu einer zusätzlichen Einbusse der Arbeitsfähigkeit gekommen.

A.d Mit einem Vorbescheid vom 30. Januar 2025 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass sie die Aufhebung der Rente per 1. Oktober 2019 vorsehe (IV-act. 498). Dagegen liess die Versicherte am 3. März 2025 einwenden (IV-act. 502), ihr gehe es nicht gut. Ihr Gesundheitszustand sei nicht stabil. Zudem sei sie 58 Jahre alt und sie habe die Rente der Invalidenversicherung für mehr als zehn Jahre bezogen, weshalb eine Aufhebung unverhältnismässig wäre. Eventualiter habe die IV-Stelle Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Der RAD-Arzt Dr. E.____ notierte am 8. April 2025 (IV-act. 507), eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten nach der Begutachtung im April 2022 sei nicht nachgewiesen. Weitere medizinische Abklärungen seien nicht nötig. Mit einer Verfügung vom 30. April 2025 hob die IV-Stelle die Rente rückwirkend per 1. Oktober 2019 auf (IV-act. 508).

B.

B.a Am 2. Juni 2025 liess die Versicherte (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. April 2025 erheben (act. G 1). Sie liess die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Weiterausrichtung der bisherigen ganzen Rente über den 1. Oktober 2019 hinaus, eventualiter die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen sowie subeventualiter die Rentenaufhebung frühestens auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der angefochtenen Verfügung folgenden Monats beantragen. Zur Begründung liess sie ausführen, entgegen der Annahme der RAD-Ärzte habe sie nicht an einer vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten. Die Therapie der Tuberkulose sei noch nicht abgeschlossen, da weiterhin regelmässige Kontrollen notwendig seien. Bezüglich des Arbeitsfähigkeitsgrades in der Zeit ab September 2022 enthielten die Akten keine zuverlässigen Angaben. Diesbezüglich erweise sich der Sachverhalt als ungenügend ermittelt. Der Beschwerdeschrift lag ein Bericht des Lungenzentrums des Kantonsspitals St. Gallen vom 14. März 2025 bei (act. G 1.3). Der behandelnde Facharzt Dr. med. F.____ hatte festgehalten, die Beschwerdeführerin leide seit der Tuberkulose-Diagnose an chronischen Periostschmerzen im rechten Rippenbogen. In der Computertomographie sowie klinisch habe sich kein Hinweis auf eine knöcherne oder knorpelige Fraktur oder auf ein chronisches Empyem gezeigt. Der postentzündliche und grössenstabile Herd im Mittellappen sei weiter kranial und weiter medial von der Stelle, an der die Beschwerdeführerin ihre Schmerzen lokalisiere, und zudem in Bezug auf die Schmerzursache unverdächtig. Zu empfehlen sei eine Vorstellung in einer Schmerzambulanz. In einem Bericht vom 18.



Mai 2025 hatte der Internist Dr. med. G.____ festgehalten (act. G 1.4), aus hausärztlicher Sicht sei es nicht möglich, den Grad einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit zu eruieren. Dazu sei die Vorgeschichte zu komplex. Die Schmerzen bestünden schon zu lange. Ein allfälliger Einsatz im Haushalt oder in leidensadaptierten Tätigkeiten könne nicht adäquat eingeschätzt werden. Dafür sei ein Assessment, etwa durch die Klinik Valens, notwendig. Am 26. Mai 2025 hatte Dr. G.____ für Haushaltsarbeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent attestiert (act. G 1.5). Am 28. Mai 2025 hatte sich Dr. F.____ der Ansicht von Dr. G.____ angeschlossen, dass ein Assessment durchgeführt werden sollte (act. G 1.6).

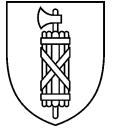
B.b Die IV-Stelle (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) beantragte am 31. Juli 2025 die Rentenaufhebung bereits per 30. Juni 2018 und eventualiter die Abweisung der Beschwerde (act. G 5). Zur Begründung führte sie an, ein weiterer Abklärungsbedarf sei nicht erkennbar. Bezüglich des Zeitpunktes der Rentenaufhebung sei fälschlicherweise auf das Datum der polizeilichen Observation abgestellt worden. Die Akten belegten allerdings, dass das Funktionsniveau der Beschwerdeführerin bereits früher weitaus besser als angegeben gewesen sein müsse. Im Juni 2018 habe die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin gezielt falsche Angaben gemacht. Damit habe sie versucht, die Rente unrechtmässig weiter zu beziehen. Die Rente müsse folglich bereits per 30. Juni 2018 aufgehoben werden.

B.c Die Beschwerdeführerin liess am 15. September 2025 an ihren Anträgen festhalten (act. G 13).

B.d Am 16. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (act. G 15).

B.e Am 22. September 2025 liess die Beschwerdeführerin je einen radiologischen Bericht betreffend die rechte Schulter und die Halswirbelsäule einreichen (act. G 16). Am 3. Oktober 2025 liess sie weitere medizinische Berichte einreichen (act. G 17). Der Neurochirurg PD Dr. med. H.____ hatte am 18. September 2025 festgehalten (act. G 17.1), die Beschwerdeführerin leide an einem chronischen Schmerzsyndrom mit einer seit etwa zwei Wochen bestehenden akuten Cervicobrachialgie rechts. Die Beschwerden korrelierten teilweise mit den radiologischen Befunden. Er habe ein konservatives Vorgehen empfohlen. Das Wirbelsäulenzentrum des Kantonsspitals St. Gallen hatte am 10. September 2025 über eine Notfallkonsultation wegen einer atraumatischen Cervicobrachialgie bei einer vollständig intakten Sensibilität und Motorik ohne einen klaren Dermatombezug berichtet (act. G 17.4).

B.f Am 20. November 2025 liess die Beschwerdeführerin weitere Berichte einreichen (act. G 19). Der Neurologe PD Dr. med. I.____ hatte am 17. Oktober 2025 berichtet (act. G 19.2), er habe keinen Hinweis auf eine akute oder chronische Denervierung der Nervenwurzeln C5–8 rechts feststellen können. Am 30. Oktober 2025 hatte PD Dr. H.____ festgehalten (act. G 19.3), er habe der Beschwerdeführerin das Fortführen der bestehenden Analgetikatherapie sowie den Beginn einer ambulanten Physiotherapie



empfohlen. Zudem werde demnächst eine Nervenwurzelinfiltration erfolgen. Nachdem diese durchgeführt worden war, hatte PD Dr. H.____ berichtet (act. G 19.4), die Infiltration sei problemlos verlaufen.

B.g Am 14. Januar 2026 liess die Beschwerdeführerin weitere Berichte einreichen (act. G 23). Am 8. Dezember 2025 hatte PD Dr. H.____ berichtet (act. G 23.2), die Beschwerdeführerin habe von der Nervenwurzelinfiltration profitiert. Die Behandlung sei vorerst abzuschliessen. Am 16. Dezember 2025 hatte der Orthopäde Dr. med. J.____ festgehalten (act. G 23.3), ein Vergleich von MRI aus den Jahren 2023 und 2025 habe einen im Wesentlichen unveränderten Befund gezeigt. Er habe der Beschwerdeführerin eine Infiltrationsbehandlung empfohlen. Am 22. Dezember 2025 hatte PD Dr. I.____ berichtet (act. G 23.4), er habe keine akuten oder chronisch neurogenen Veränderungen feststellen können. Zu einem signifikanten radiculären Axonverlust sei es nicht gekommen.

B.h Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Duplik (act. G 25).

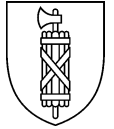
B.i Am 31. März 2026 wies das Versicherungsgericht den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin darauf hin (act. G 27), dass der Wirkungszeitpunkt einer allfälligen Rentenaufhebung möglicherweise früher als verfügt anzusetzen wäre, womit die Möglichkeit einer reformatio in peius im Raum stehe. Das Gericht gewährte der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zum Beschwerderückzug oder zur Stellungnahme zur möglichen reformatio in peius.

B.j Am 4. Mai 2026 liess die Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde festhalten und geltend machen (act. G 28), die Ausführungen der Beschwerdegegnerin seien einseitig und unvollständig. Zudem beruhten sie auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt. Das zuständige Kreisgericht habe die Beschwerdeführerin von der Anklage des gewerbsmässigen Betruges freigesprochen. Der Eingabe lag eine Honorarnote über 9'893.31 Franken bei einem Stundenansatz von 200 Franken bei (act. G 28.1).

Erwägungen

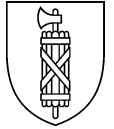
1.

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat eine Rentenrevision von Amtes wegen im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG aufgrund eines anonymen Hinweises im Januar 2017 und damit die Frage nach einer relevanten Veränderung des Sachverhaltes nach der ursprünglichen Rentenzusprache im Juli 2015 zum Gegenstand gehabt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob sich der massgebende Sachverhalt nach der Rentenzusprache im Juli 2015 wesentlich verändert hat.



2.

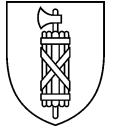
Im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache soll die Beschwerdeführerin gemäss einem im Auftrag der Beschwerdegegnerin erstellten psychiatrischen Gutachten an einer schwergradigen Depression gelitten haben, die eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen haben soll. Die Sachverständigen der estimed AG haben in ihrem Gutachten vom 25. Juli 2022 erhebliche Zweifel an der damaligen Beurteilung geäussert und den Standpunkt vertreten, die von ihnen im Juli 2022 attestierte Arbeitsfähigkeit habe praktisch unverändert bereits seit dem Jahr 2009 bestanden. Da sie diese Schlussfolgerungen detailliert, nachvollziehbar und überzeugend begründet haben (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen), bestehen retrospektiv ernsthafte Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache schwergradig depressiv und vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. Nach über zehn Jahren ist es allerdings ausgeschlossen, den damaligen Sachverhalt heute noch mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, weshalb bezüglich des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache eine objektive Beweislosigkeit vorliegt. Wenn aber der aktuelle Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens nicht mit dem Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache verglichen werden kann, weil diesbezüglich eine objektive Beweislosigkeit vorliegt, wäre eine Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG an sich zum Vorneherein ausgeschlossen. Eine auf einem ungenügend ermittelten Sachverhalt basierende Rente wie jene der Beschwerdeführerin wäre also „revisionsresistent“, weil jede Rentenrevision zufolge der Unmöglichkeit des Sachverhaltsvergleichs scheitern müsste. Dies liefe offenkundig dem Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG zuwider. Die Revision einer Rente muss auch dann zulässig sein, wenn der Sachverhalt, wie er zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache vorgelegen hat, nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestanden hat und auch aktuell nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht. In einem solchen Fall muss der (überwiegend wahrscheinliche) Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens mit jener Sachverhaltsannahme verglichen werden, die bei der ursprünglichen Rentenzusprache unter den gesetzlichen Tatbestand subsumiert und damit der rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist. Ein Revisionsgrund liegt in einem solchen Fall also dann vor, wenn der aktuelle Sachverhalt nicht mehr jener Sachverhaltsannahme entspricht, auf die die IV-Stelle bei der ursprünglichen Rentenzusprache abgestellt hat (vgl. dazu etwa den Entscheid IV 2019/161 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. November 2023, E. 2.1, mit Hinweisen). Also ist für den in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzunehmenden Sachverhaltsvergleich der aktuelle Sachverhalt am 30. April 2025 mit der der im Juli 2015 ergangenen ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung zugrunde liegenden Annahme zu vergleichen, die Beschwerdeführerin sei vollständig arbeitsunfähig.



3.

3.1 Für die Beantwortung der Frage nach dem Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens im April 2025 ist auf das polydisziplinäre Gutachten der estimed AG, das im Auftrag der Beschwerdegegnerin am 25. Juli 2022 erarbeitet worden ist, abzustellen. Die Sachverständigen der estimed AG haben die Beschwerdeführerin umfassend kardiologisch, internistisch, orthopädisch, neuropsychologisch und psychiatrisch untersucht. Sie haben die umfangreichen medizinischen Vorakten, einschliesslich der Vorgutachten und des Observationsmaterials, eingehend gewürdigt. Sie haben die wesentlichen Angaben in den Vorakten, die Schilderungen der Beschwerdeführerin und die von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde sorgfältig und detailliert festgehalten. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Sie haben anschaulich aufgezeigt, dass der von ihnen erhobene objektive klinische und bildgebende Befund sowohl in psychischer als auch in somatischer Hinsicht weitgehend unauffällig gewesen ist. Daraus haben sie überzeugend begründet den Schluss gezogen, dass abgesehen von einer je teilweise psychiatrisch und orthopädisch zu attestierenden reduzierten Belastbarkeit der Beschwerdeführerin respektive einer daraus resultierenden Notwendigkeit von häufigeren oder längeren Erholungspausen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert werden könne. Ebenso überzeugend haben sie dargelegt, dass kein additiver Effekt vorliege, weil ein und dieselbe (zusätzliche) Erholungspause sowohl der körperlichen als auch der psychischen Belastbarkeitsminderung Rechnung trage. Für die Zeit vor der Begutachtung haben sie sich intensiv mit den Akten auseinander gesetzt. Sie haben aufgezeigt, dass aufgrund der geringen Behandlungsaktivität seit dem Jahr 2009, des Umstandes, dass in der ganzen Zeit nie eine stationäre psychiatrische Behandlung durchgeführt worden sei, der Ferienreisen, des selbständigen Lenkens eines Motorfahrzeugs, des angegebenen Tagesprofils und des Observationsmaterials von einem im Wesentlichen durchgehend unveränderten Funktionsniveau der Beschwerdeführerin in der ganzen Zeit zwischen dem Unfall im Mai 2009 und der Begutachtung im Juli 2022 auszugehen sei. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat bereits im Beschwerdeverfahren IV 2023/20 nach einer eingehenden Würdigung der Akten festgehalten, dass das Gutachten der estimed AG in jeder Hinsicht überzeuge. Die zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen haben nichts ergeben, das Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens wecken würde, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Beschwerdeführerin im Juli 2022 sowie in den Jahren davor für leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist.

3.2 Im September 2022 ist allerdings eine Tuberkulose diagnostiziert worden. Im Dezember 2022, als die Beschwerdegegnerin ihre erste rentenaufhebende Verfügung erlassen hat, ist die Behandlung noch im Gange, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin also instabil gewesen, weshalb das



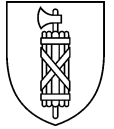
Versicherungsgericht jene Verfügung im Entscheid IV 2023/20 vom 30. Mai 2024 hat aufheben müssen. Die Abklärungen im in der Folge wieder aufgenommenen Verwaltungsverfahren haben ergeben, dass die Behandlung der Tuberkulose problemlos gewesen ist und rasch hat abgeschlossen werden können. Die Behandlung ist ab dem Beginn des Jahres 2023 nur noch medikamentös erfolgt. Im Frühjahr 2023 ist sie abgeschlossen gewesen. In der Folge hat sich die Beschwerdeführerin lediglich noch alle sechs Monate einer Kontrolluntersuchung unterziehen müssen. Im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2025 haben lediglich noch subjektiv empfundene Rippenbogenschmerzen bestanden, die allerdings nicht haben objektiviert werden können. Da die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit nachweislich übertriebene, nicht mit den objektiven klinischen Befunden in Einklang zu bringende Beschwerdeangaben gemacht hatte, bestehen erhebliche Zweifel an einer objektiven Gesundheitsbeeinträchtigung, die diese Schmerzen erklären könnte, zumal die eingehenden Untersuchungen keine Erklärung geliefert haben. Der RAD-Arzt Dr. E. ____ hat in seiner sorgfältigen und überzeugenden Aktenwürdigung anschaulich aufgezeigt, dass die Tuberkulose keine relevante Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt hat, da die dadurch bewirkte Gesundheitsbeeinträchtigung weder schwer noch längerdauernd gewesen ist. Bezüglich der bereits seit Jahren bekannten, subjektiv empfundenen Schmerzen und Beschwerden in der Halswirbelsäule ist einerseits auf das Gutachten der estimed AG zu verweisen und andererseits zu berücksichtigen, dass auch die behandelnden Ärzte keine objektiven Befunde haben erheben können. Zusammenfassend steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitpunkt der Eröffnung der Revisionsverfügung am 30. April 2025 bereits seit Jahren für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist.

3.3 Da sowohl das Valideneinkommen als auch der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne entspricht, kann der Betrag bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug. Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von lediglich 20 Prozent müsste ein hier offenkundig nicht gerechtfertigter zusätzlicher Abzug von 25 Prozent berücksichtigt werden, damit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde. Folglich ist die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitpunkt der Eröffnung der Revisionsverfügung am 30. April 2025 nicht mehr rentenbegründend invalid gewesen, weshalb die Rente revisionsweise aufzuheben ist.

3.4 Gemäss dem Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. a IVV erfolgt eine Rentenaufhebung grundsätzlich auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats, das wäre hier der 30. Juni 2025. Laut dem Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV ist eine Rente jedoch rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch



erheblichen Änderung aufzuheben, wenn der Rentenbezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Diese vom Verordnungsgeber geschaffene, von der revisionstypischen, allgemeinen Regel abweichende Lösung wird vom Bundesgericht seit Jahren konstant als gesetzmässig qualifiziert. Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen (vgl. etwa den Entscheid IV 2023/131 vom 21. März 2024, E. 3.2, mit Hinweis) ist die vom allgemeinen Grundsatz, wonach die Leistungshöhe stets dem objektiven Leistungsbedarf entsprechen muss, abweichende Regelung des Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. a IVV sachlich geboten, weil sie der Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Leistungsbezügers in den Bestand der Rentenverfügung Rechnung trägt. Damit lässt sich auch die (bisher nie überzeugend begründete) bundesgerichtliche Praxis erklären, wonach eine gerichtlich aufgehobene und damit nicht mehr existente Revisionsverfügung für den Wirkungszeitpunkt einer Rentenrevision „nach unten“ wirksam bleiben kann. Sie hat nämlich das schutzwürdige Vertrauen des Leistungsbezügers in die bisherige Leistung definitiv zerstört. Also müssen die beiden im Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV genannten Gründe, die eine Revision „nach unten“ auf einen früheren Zeitpunkt hin zulassen, als *Beispiele* für Anwendungsfälle einer Zerstörung des schutzwürdigen Vertrauens in den Bestand der Rentenverfügung qualifiziert werden, die vom Bundesgericht schon vor Jahren um zwei weitere Beispiele ergänzt worden sind, nämlich zum Einen die oben erwähnte fortbestehende Wirkung einer früheren Revisionsverfügung und zum Andern die vorsorgliche Leistungseinstellung, die ebenfalls einen eigenen Revisionszeitpunkt schafft. Die Praxis des Bundesgerichtes beruht also offenkundig auf der Überlegung, dass der Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. a IVV einen grundsätzlichen Schutz des Vertrauens des Rentenbezügers in den Bestand der bisherigen Rentenverfügung schafft, der aber nach Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn das schutzwürdige Vertrauen „zerstört“ worden ist. Hier ist das schutzwürdige Vertrauen der Beschwerdeführerin in den Bestand der Rentenverfügung spätestens per 1. Oktober 2019 „zerstört“ worden, da die Beschwerdegegnerin die laufende Rente vorsorglich per 1. Oktober 2019 eingestellt hat. Zu prüfen bleibt aber, ob das Vertrauen nicht bereits schon früher „zerstört“ gewesen ist. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort unter Bezug auf die massgebenden Akten anschaulich aufgezeigt hat, hat die Beschwerdeführerin beim Ausfüllen des Revisionsfragebogens im Juni 2018 verschiedene Angaben gemacht, die aufgrund der Erkenntnisse aus dem Strafverfahren als *bewusst* unwahr qualifiziert werden müssen (z.B. sie könne keinerlei Hausarbeiten ausführen; sämtliche Versuche, der Schwiegertochter zu helfen, seien gescheitert; sie könne kaum mit Messer und Gabel essen; sie könne keine Flasche mit Drehverschluss öffnen; sie brauche Hilfe beim Anziehen und wenn sie sich wasche). Der Beschwerdeführerin muss also spätestens im Juni 2018 bewusst gewesen sein, dass sie weit weniger invalid als bei der Rentenzusprache angenommen gewesen ist. Anders lässt sich nämlich nicht erklären, dass sie geradezu grotesk falsche Angaben gemacht hat. Das schutzwürdige Vertrauen in den Bestand der Rentenverfügung ist also spätestens im Juni 2018 „zerstört“ worden. Die Angaben der Beschwerdeführerin im Fragebogen belegen das nicht mehr vorhandene schutzwürdige



Vertrauen in den Bestand der Rentenverfügung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit. Also ist die Rente rückwirkend per 30. Juni 2018 aufzuheben.

4.

Dieser Verfahrensausgang ist als eine reformatio in peius und damit hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein Unterliegen der Beschwerdeführerin zu qualifizieren. Die praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären deshalb an sich ihr aufzuerlegen. Zuzug der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Beschwerdeführerin aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihr auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat ihrem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Honorarnote ist als massiv übersetzt zu qualifizieren. Die im Beschwerdeverfahren laufend eingereichten Berichte sind offenkundig nicht geeignet gewesen, zur Klärung des Sachverhaltes im hier massgebenden Zeitpunkt (spätestens Oktober 2019) beizutragen, weshalb der damit verbundene Vertretungsaufwand zum Vorneherein nicht als erforderlich qualifiziert werden kann. Zudem ist der massgebende Sachverhalt dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus dem vorhergehenden Beschwerdeverfahren bereits bestens bekannt gewesen. Der objektiv erforderliche Vertretungsaufwand ist deshalb deutlich unterdurchschnittlich gewesen, weshalb die Entschädigung auf weniger als den praxisgemäss für einen durchschnittlichen „IV-Rentenfall“ üblichen Ansatz von 4'000 Franken festzusetzen ist. Die Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren ist deshalb auf 80 Prozent von 3'000 Franken, also auf 2'400 Franken, festzusetzen. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO).



Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Rente wird per 30. Juni 2018 aufgehoben.

2.

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit.

3.

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.